

08.02.2019

Dr. Ernst Ulrich Dobler

Wirtschaftsprüfer ♦ Steuerberater ♦ Rechtsanwalt ♦ Fachanwalt für Steuerrecht

## Klausur Bilanzkunde

WS 2018/2019

Beantworten Sie **alle** der folgenden Fragen durch Ankreuzen der zutreffenden Antwort oder Ausfüllen von Textlücken. Mehrfachantworten sind möglich. Die Anzahl der pro Aufgabe insgesamt zu vergebenden Punkte präjudiziert **nicht** die Anzahl der zutreffenden Antworten.

Die Bearbeitungszeit beträgt **45 Minuten**. Bitte **unterschreiben** Sie Ihre Arbeit an der dafür vorgesehenen Stelle.

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Matr.-Nr.: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Zulässige Hilfsmittel:**

**Unkommentierte Textausgabe HGB oder Schönfelder Deutsche Gesetze.**

**Viel Erfolg!**

1. Welche der folgenden Aussagen zur **Inventur** und zum **Inventar** sind zutreffend?

(4 Punkte)

- Jeder Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Inventur durchzuführen und ein Inventar zu erstellen.
- Neben der handelsrechtlichen besteht auch eine steuerrechtliche Pflicht zur Durchführung einer Inventur.
- Das Inventar besteht aus der einzelnen Auflistung aller Vermögensgegenstände und Schulden. Darin können auch immaterielle Vermögensgegenstände enthalten sein.
- Mit Hilfe des Inventars wird eine Eröffnungsbilanz aufgestellt, welche Grundlage für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres ist.

2. a) Welche der folgenden Aussagen zur **Buchführung** sind zutreffend? (12 Punkte)

- Unter der kaufmännischen Buchführung versteht man die Dokumentation von Geschäftsvorfällen durch laufende und systematische Eintragung in Handelsbücher.
- In den Handelsbüchern werden Geschäftsvorfälle in zeitlicher Reihenfolge und sachlich geordnet nach Konten geführt.
- „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ (GoB) sind formelle und materielle Anforderungen an die Buchführung nach Handels- und Steuerrecht. Sie stellen einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, welcher u.a. auch durch Gewohnheitsrecht konkretisiert wird.
- Bei der Buchführung hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache zu bedienen.
- Steuerrechtlicher Primärzweck der Buchführung ist der Schutz von Gläubigern des Kaufmanns, handelsrechtlich steht hingegen die Sicherstellung von Besteuerungsgrundlagen im Vordergrund.
- Belege stellen die „Brücke“ zwischen einem Geschäftsvorfall und dessen Verbuchung dar. Sie enthalten mithin eine Erläuterung des Geschäftsvorfalles, den zu buchenden Betrag sowie den Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles und seiner buchhalterischen Erfassung.
- Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter unmittelbar einen Überblick über die Lage des Unternehmens verschaffen kann.
- Im System der doppelten Buchführung wird jeder Geschäftsvorfall sowohl auf einem Bestandskonto als auch auf einem Ertragskonto erfasst.
- Jeder Buchungssatz folgt dem Schema „(Per) Haben an Soll, Betrag“.
- Auf Passivkonten werden Zugänge im Soll, Abgänge im Haben gebucht.
- Alle Geschäftsvorfälle während eines Geschäftsjahres wirken sich auf die Schlussbilanz des Kaufmanns am Bilanzstichtag aus.
- Der Gewinn eines Geschäftsjahres ist als Zugang im Kapital am Bilanzstichtag enthalten.

- b) Sie erwerben am 01.01.2019 im Rahmen Ihres Unternehmens einen Geschäftswagen im Wert von netto EUR 36.000,-- auf Kredit. Wie und mit welchen bilanziellen Auswirkungen buchen Sie zeitnah diesen Geschäftsvorfall?

(3 Punkte)

- Buchungssatz: Per Kfz-Betriebskosten an Verbindlichkeiten, EUR 36.000,--.
- Buchungssatz: Per Verbindlichkeiten an Kfz-Betriebskosten, EUR 36.000,--.
- Buchungssatz: Per Kfz an Verbindlichkeiten, EUR 36.000,--.
- Buchungssatz: Per Verbindlichkeiten an Kfz, EUR 36.000,--.
- Bilanzielle Auswirkung: Passivtausch.
- Bilanzielle Auswirkung: Aktivtausch.
- Bilanzielle Auswirkung: Bilanzverlängerung um EUR 36.000,--.
- Bilanzielle Auswirkung: Aufwand in Höhe von EUR 36.000,--.

- c) Der vorstehend unter b) am 01.01.2019 erworbene Geschäftswagen hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 6 Jahren und soll linear abgeschrieben werden. Wie und mit welchen bilanziellen Auswirkungen erfassen Sie diesen Geschäftsvorfall am 31.12.2019 (Bilanzstichtag)?

(3 Punkte)

- Buchungssatz: Per Abschreibung (AfA) an Kfz, EUR 6.000,--.
- Buchungssatz: Per Kasse an Abschreibung (AfA), EUR 6.000,--.
- Buchungssatz: Per Kfz an Abschreibung (AfA), EUR 5.500,--.
- Buchungssatz: Per Abschreibung (AfA) an Kfz, EUR 5.500,--.
- Buchungssatz: Per Kfz-Betriebskosten an Abschreibung (AfA), EUR 6.000,--.
- Buchungssatz: Per Kfz-Betriebskosten an Abschreibung (AfA), EUR 5.500,--.
- Bilanzielle Auswirkung: Passivtausch.
- Bilanzielle Auswirkung: Aktivtausch.
- Bilanzielle Auswirkung: Bilanzverkürzung um EUR 6.000,--.
- Bilanzielle Auswirkung: Bilanzverkürzung um EUR 5.500,--.
- Bilanzielle Auswirkung: Aufwand in Höhe von EUR 6.000,--.
- Bilanzielle Auswirkung: Aufwand in Höhe von EUR 5.500,--.

3. a) Welche der folgenden Aussagen zur **Bilanzierung** sind zutreffend?

(15 Punkte)

- Gegenstand der Bilanzierung ist die Aufstellung des Jahresabschlusses.
- In der Bilanz sind das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen und hinreichend aufzuschlüsseln.
- In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) werden Aufwendungen und Erträge eines Geschäftsjahres in Staffelform ausgewiesen.
- Vermögensgegenstände, welche dazu bestimmt sind, länger als ein Jahr dem Betrieb zu dienen, werden grundsätzlich unter dem Umlaufvermögen ausgewiesen.
- Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird bei dem Anlagevermögen bilanziert.

- Kraftfahrzeuge gehören stets, unabhängig von ihrem Verwendungszweck, zum Anlagevermögen.
- Wertpapiere können, abhängig von ihren Eigenschaften, entweder dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen sein.
- Rücklagen sind Eigenkapital, Rückstellungen sind Fremdkapital.
- Der Jahresüberschuss weist den handelsrechtlichen Gewinn des Kaufmanns für ein Geschäftsjahr nach Steuern vom Einkommen und Ertrag aus.
- Grundsätzlich ist die Handelsbilanz maßgeblich für die Steuerbilanz.

Der Jahresabschluss einer mittelgroßen **Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als einzigem Komplementär (GmbH & Co. KG)** besteht grundsätzlich aus ...

- ... Inventar.
  - ... Bilanz.
  - ... Gewinn- und Verlustrechnung.
  - ... Anhang.
  - ... Kapitalflussrechnung.
  - ... Eigenkapitalspiegel.
  - ... Lagebericht.
- b) Sie betreiben eine GmbH zum Verkauf von Schmierstoffen. Unter welchen Bilanzposten (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Eigenkapital, Fremdkapital, Rechnungsabgrenzungsposten, Ertrag, Aufwand) bilanzieren Sie zum Bilanzstichtag ...
- (5 Punkte)

... den Lohn für Ihre Arbeiter: \_\_\_\_\_

... die Schmierstoffe in Ihren Abfüllanlagen: \_\_\_\_\_

... die Schmierstoffe für Ihren Fahrzeugpark: \_\_\_\_\_

... Ihre Tankfahrzeuge \_\_\_\_\_

... das Kontokorrentkonto bei Ihrer Geschäftsbank: \_\_\_\_\_

... den Verkauf von Schmierstoffen an Kunden: \_\_\_\_\_

... vorausbezahlte Versicherungsprämien für das Folgejahr: \_\_\_\_\_

4. Welche der folgenden Aussagen zu den bilanziellen **Ansatzvorschriften** sind zutreffend?

(6 Punkte)

- Ansatzvorschriften bestimmen auch die Bilanzierung der Höhe nach.
- Im Rahmen der Ansatzvorschriften wird zwischen Bilanzierungsgeboten, Bilanzierungsverboten und Bilanzierungswahlrechten unterschieden.
- Nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechnung sind alle Aktiva und Passiva in der Bilanz zu erfassen, soweit sie dem Kaufmann wirtschaftlich zuzurechnen sind.
- Grundsätzlich besteht ein Saldierungsverbot, nach welchem Aktivposten nicht mit Passivposten zu verrechnen sind.
- Für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und ähnliche immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht ein spezielles Bilanzierungswahlrecht.
- Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften besteht handelsrechtlich grundsätzlich ein Passivierungsgebot.

5. Welche der folgenden Aussagen zu den **Bewertungsvorschriften** sind zutreffend?

(6 Punkte)

- Nach dem Going-Concern-Prinzip ist bei der Bewertung von Vermögensgegenständen grundsätzlich davon auszugehen, dass das Unternehmen fortgeführt wird.
- Es existieren Ausnahmen vom Einzelbewertungsprinzip, darunter die Bewertungsvereinfachungsverfahren.
- Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind mindestens mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, zu bewerten.
- Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die für den Erwerb und die Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes anfallen. Dazu zählen auch Anschaffungsnebenkosten.
- Handelsrechtlich besteht eine Abschreibungspflicht für voraussichtlich vorübergehende Wertminderungen im Sachanlagevermögen (strenges Niederstwertprinzip).
- Rückstellungen sind mit ihrem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrag zu bewerten. Dabei sind absehbare zukünftige Preis- und Kostenänderungen zu berücksichtigen.

**(54 Punkte insgesamt)**